



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 14. Dezember 1965

I Teil III Nr.H

Tag	Inhalt	Seite
2.12. 65	Anordnung über die Aufstellung, Prüfung und Bestätigung der Jahreshaushaltsrechnung der zentralen Staatsorgane und der örtlichen Räte	137

Anordnung Über die Aufstellung, Prüfung und Bestätigung der Jahreshaushaltsrechnung der zentralen Staatsorgane und der örtlichen Räte.

Vom 2. Dezember 1965

Im Einvernehmen mit dem Minister für die Anleitung und Kontrolle der Bezirks- und Kreisräte wird für die Aufstellung, Prüfung und Bestätigung der Jahreshaushaltsrechnung der zentralen Staatsorgane und der örtlichen Räte folgendes angeordnet:

Aufstellung der Jahreshaushaltsrechnung

§ 1

(1) Von den zentralen Staatsorganen und den örtlichen Räten ist für das abgeschlossene Haushaltsjahr die Jahreshaushaltsrechnung aufzustellen.

(2) Die Haushaltsbearbeiter der zentralen Staatsorgane und die Leiter der Abteilung Finanzen der Räte der Bezirke haben die Jahresrechnung für den Haushalt des zentralen Staatsorgans bzw. für den Haushalt des Rates des Bezirkes bis spätestens 4 Wochen nach Abschluß aller Gesamthaushaltskonten aufzustellen. Die Termine für den Abschluß der Gesamthaushaltskonten werden in den jährlichen Anweisungen des Ministers der Finanzen über den Jahresabschluß des Staatshaushalts festgelegt.

(3) Die Termine der Aufstellung der Jahreshaushaltsrechnung für die Haushalte der Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden legen die Leiter der Abteilung Finanzen der Räte der Bezirke bzw. Räte der Kreise in eigener Zuständigkeit fest. Dabei sind die für den Abschluß der Prüfung der Jahreshaushaltsrechnung festgelegten Termine zu berücksichtigen.

§ 2

(1) Zur Jahreshaushaltsrechnung der zentralen Staatsorgane gehören folgende Unterlagen:

- a) die Abrechnung des Haushaltsplanes über die Erfüllung der Einnahmen und die Inanspruchnahme der Ausgaben,
- b) die Abrechnung des Investitionsfinanzierungsplanes.

- c) die Abrechnung über die Verwendung von Mehreinnahmen und Einsparungen,
- d) die Abrechnung über die Zuführungen zu den Fonds (z. B. zentraler Betriebsprämienfonds),
- e) die Abrechnung über die zweckentsprechende Verwendung der aus der Haushaltsreserve bereitgestellten Mittel,
- f) die Abrechnung der Sonderkonten und Verwahrkonten,
- g) der Nachweis der Forderungen und Verbindlichkeiten des Staatsorgans,
- h) der Nachweis über die ordnungsgemäße Erfassung und Verwaltung des staatlichen Vermögens anhand der durchgeführten stückzahlmäßigen Kontrollen.

(2) Grundlage für die Aufstellung der Jahreshaushaltsrechnung sind:

- a) Dokument über den Haushaltsplan des zentralen Staatsorgans,
- b) abgeschlossene Einnahme- und Ausgabesachkonten der Haushaltsbuchführung,
- c) abgeschlossene Sonderkonten und Verwahrkonten,
- d) Journale bzw. Maschinenmitlaufbogen,
- e) Bankabrechnungs- bzw. Tagesabschlußbuch, Kontenauszüge der Bank,
- f) Abrechnung des Haushalts nach Aufgabenbereichen und Kapiteln auf der Grundlage der vom Ministerium der Finanzen herausgegebenen Anweisung zur Abrechnung über die Erfüllung des Haushalts der Republik,
- g) Aufstellung über Einnahmerückstände,
- h) Übersicht über nicht abgerechnete Vorschuß- und Abschlagszahlungen.

§ 3

(1) Zur Jahreshaushaltsrechnung der örtlichen Räte gehören folgende Unterlagen:

- a) die Abrechnung des Haushaltsplanes des Rates über die Erfüllung der Einnahmen und die Inanspruchnahme der Ausgaben; im Bezirk und Kreis zusätzlich die Abrechnung des Haushaltsplanes des Bezirkes bzw. des Kreises,